



Ordnung über die Gasthörerschaft an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Gasthörerordnung)

Die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (EHK) erlässt auf Grundlage von § 32a Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Ordnung über die Gasthörerschaft an der EHK.

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen-, Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Gasthörerschaft

- (1) Die Gasthörerschaft stellt eine spezifische Form der Weiterbildung in einzelnen Wissensgebieten dar, ohne dabei eine Prüfung anzustreben.
- (2) Bewerber, die an der EHK einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können bei vorhandener Kapazität nach Zustimmung des Rektorats als Gasthörer zugelassen werden.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur EHK.

§ 3 Beantragung, Zulassung und Dauer der Gasthörerschaft

- (1) Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung als Gasthörer für bestimmte Lehrveranstaltungen hat schriftlich an das Rektorat der EHK zu erfolgen.
- (2) Gasthörer benötigen keine formale Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulreife). Sie dürfen grundsätzlich nicht an Prüfungen gemäß Prüfungsordnung für einen Studiengang der EHK teilnehmen.
- (3) Das Mindestalter für Gasthörer liegt bei 18 Jahren. Für Schüler und Auszubildende unter 18 Jahren bietet die EHK eine Nachwuchsförderklasse Klavier und Orgel an.
- (4) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist abzulehnen, wenn sich der Bewerber mit der Zahlung von Gasthörerengebühren aus früheren Semestern im Verzug befindet.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung eines vom Rektorat unterschriebenen Gasthörervertrages für die darin ausgewiesenen Lehrveranstaltungen für grundsätzlich ein Semester. Neuanträge sind möglich und in der Anzahl nicht begrenzt, sie stehen jedoch immer unter dem Kapazitätsvorbehalt.
- (6) Die Zulassung als Gasthörer berechtigt zur Teilnahme an den im Gasthörervertrag bestätigten Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Hochschulbibliothek.
- (7) Im Falle von künstlerischem Einzelunterricht stehen dem Gasthörer die Instrumente bzw. Überäume der EHK in zeitlich begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Einzelheiten hierzu sind in den Übeplanregelungen der EHK zu finden.
- (8) Gasthörer können auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung erhalten.

§ 4 Gebühren

- (1) Eine Gasthörerschaft an der EHK ist gebührenpflichtig.
- (2) Für musikpraktischen Einzelunterricht sowie für die Teilnahme an Gruppenunterricht wird eine Gebühr auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung der EHK erhoben.
- (3) Die Gebühr ist mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Teilnahme an Seminaren und Vorlesungen ist gebührenfrei.
- (5) Für Studierende anderer Hochschulen ist die Gasthörerschaft gebührenfrei. Sie müssen dem Antrag auf Gasthörerschaft eine aktuelle Studienbescheinigung beifügen.
- (6) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Gasthörerschaft ist nur bis zum Beginn der Vorlesungszeit möglich. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren nach Vorlesungsbeginn erfolgt nicht, es sei denn, dass die beantragte Lehrveranstaltung nicht zustande kommt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist vom Senat der EHK am 20. Oktober 2023 beschlossen worden und tritt am 1. November 2023 in Kraft.